Komitee
Nein zum schleichenden EU-Beitritt

EU-No
Postfach, 3001 Bern
PC: 85-126820-7, info@eu-no.ch

EU-No Newsletter vom 07. November 2019

Ultimative Unterwerfung

Das Rahmenabkommen unterhöhlt unsere föderalistische Demokratie und gefährdet unseren Wohlstand. Die grössten Sprengpotenziale liegen dabei im Detail des Abkommenstextes. Suspendierungen, Kündigungen und neue Guillotine-Klauseln sind die Stichworte, die man genauer anschauen muss. Es zeigt sich dabei, dass wir uns mit diesem schädlichen Abkommen der EU-Technokratie unterwerfen und vollends abhängig machen.

Strafmassnahmen und Suspendierungen

Das ausgearbeitete Institutionelle Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU hat einen wichtigen Passus eingebaut. Dieser sieht vor, wenn die Schweiz sich nicht dem Befehl aus Brüssel oder dem Urteil des EU-Gerichtshofes EuGH beugt, dass dann sogenannte «Ausgleichmassnahmen» folgen würden. Das sind Sanktionen und Strafmassnahmen gegen die Schweiz. Ausgleichsmassnahmen wären Bussen, Strafzölle, Nicht-Anerkennung von Zertifikaten oder der Ausschluss von Gremien. Im Vertragstext wird aber auch die Suspendierung vom Rahmenabkommen und damit verbundener Abkommen als Strafmassnahmen ermöglicht:

«(…) wenn die andere Vertragspartei der Meinung ist, dass die mitgeteilten Massnahmen dem Schiedsspruch des Schiedsgerichts nicht entsprechen, kann diese Partei Ausgleichsmassnahmen bis hin zur teilweisen oder vollständigen Suspendierung des betroffenen Abkommens bzw. der betroffenen Abkommen ergreifen, um ein mögliches Ungleichgewicht zu kompensieren.»[1]

Kündigung schlimmer als Suspendierung?

Der Unterschied von einer Suspendierung zur Kündigung ist, dass die Abkommen nicht endgültig, sondern befristet oder unbefristet ausser Kraft gesetzt werden. Das kommt in der Praxis einer Kündigung gleich. Für eine Kündigung braucht es jedoch das Einverständnis der EU-Staaten. Eine Suspendierung könnte hingegen die EU-Kommission beschliessen. Es ist möglicherweise ein feiner, aber entscheidender Unterschied. Somit machen wir uns mit dieser Suspendierungsdrohung von den EU-Technokraten abhängig. Das schafft grosse Rechtsunsicherheit und ist eine Bankroterklärung für die Demokratie.

Super-Guillotine als Damoklesschwert

Das Rahmenabkommen regelt zudem die explizite Kündigung unter Artikel 22:

«(…) Die Europäische Union oder die Schweiz kann dieses Abkommen durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Dieses

[1] Institutionelles Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU, S. 8

Komitee
Nein zum schleichenden EU-Beitritt

EU-No
Postfach, 3001 Bern
PC: 85-126820-7, info@eu-no.ch

Abkommen und die Abkommen, die sich auf dieses Abkommen beziehen, treten sechs Monate nach Erhalt dieser Notifikation ausser Kraft.»[2]

Eine neue Guillotine-Klausel wurde damit dem Vertrag beigefügt. Es ist eine Super-Guillotine. Somit hat die EU alle Hebel in der Hand die Schweiz zu piesacken und zu knechten. Es können Strafmassnahmen ergriffen werden, die EU-Bürokraten können ohne demokratische Legitimation diverse Verträge suspendieren und über allem schwebt das Damoklesschwert der umfassenden Kündigung des Rahmenabkommens und aller damit verbundener Abkommen mit der Schweiz. Das ist die ultimative Unterwerfung!

Komitee Nein zum schleichenden EU-Beitritt

[2] Institutionelles Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU, S. 13